

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 046543/2017/0023

Graz, 17.10.2024

Betreff: Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung (GraFo)
Beschluss einer Richtlinie

Armut hat viele Facetten und kann in verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen auftreten. Auch Armut trotz Arbeit stellt eine beträchtliche sozialpolitische Herausforderung dar. Risikofaktoren sind geringe formale Bildung, niedrige berufliche Stellung, Migrationshintergrund, diskontinuierliche, prekäre Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung sowie Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze v.a. bei weiblichen Working Poor. Zu den Risikogruppen der arbeitenden Armen zählen ferner Alleinerzieher:innen und kinderreiche Familien. Eine wesentliche Gruppe stellen auch jene Personen dar, die parallel zum Erwerbseinkommen Sozialunterstützung beziehen.

Das Sozialamt der Stadt Graz, Bereich Arbeit und Beschäftigung, leistet seit September 2015 mit dem Qualifizierungsprogramm „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ (GraFo) einen Beitrag zur Erhöhung der Berufs- und Einkommenschancen von Working Poor. Der GraFo bietet diesen Menschen Unterstützung durch eine an den individuellen Bedarf angepasste Aus- und Weiterbildung bzw. Umschulung. Die Ziele sind die Verbesserung der Berufs- und Einkommenssituation sowie die Steigerung der Erwerbsintensität durch Höherqualifizierung der Working Poor. Qualifizierungsförderungen erfolgen in den unterschiedlichsten Bereichen wie etwa in Sprach- oder IT-Ausbildungen, im Sozial- und Gesundheitswesen sowie in technischen Ausbildungen. In der aktuellen Förderperiode wurden bereits 588 Personen über den GraFo persönlich beraten, 73 Personen erhielten eine Qualifizierungsförderung für eine beruflich relevante Weiterbildung. Die Höhe der gewährten Zuwendungen beläuft sich auf 155.375,25 Euro (Stand 17.09.2024). In allen Förderperioden gesamt wurden bisher 4.831 Personen beraten, davon erhielten 979 eine Qualifizierungsförderung, die Fördersumme gesamt beträgt 1.371.833,43 Euro.

Der „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ (GraFo) hat sich mittlerweile gut etabliert. Mit Präsidialerlass Nr. 08/2022 wurde festgelegt, dass alle Richtlinien der Stadt Graz, die Außenwirkung entfalten, öffentlich kundgemacht werden sollen. Die Richtlinie zum GraFo ist daher gemäß § 45 Abs 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2024 per Gemeinderatsbeschluss zu erlassen.

Überdies ist Transparenz gerade im Bereich der kommunalen Verwaltung ein wesentliches Thema, in dessen Vordergrund die bestmögliche Information für alle Bürger:innen steht. Auch um den Zugang zu den Informationen „**wer, wie, wo, auf welcher Grundlage**“ eine Förderung beantragen kann, möglichst leicht

zugänglich, verständlich und nachvollziehbar zur Verfügung zu stellen, wurde die gegenständliche Richtlinie erstellt.

Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2024 den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem gegenständlichen Bericht wird zugestimmt und die Richtlinie über den „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ (GraFo) wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel beschlossen. Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Anlage:

Richtlinie über den „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ (GraFo)

Die Stabsstellenleiterin

Mag.^a Barbara Laminger
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin:

Der Stadtrat

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Mag. Robert Krotzer
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration
am 15.10.2024

Der/Die Schriftführer:in:


Barbara M.


Der/Die Vorsitzende:


[Handwritten Signature]

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>17.10.2024</u>			Der/die Schriftführer:in: <i>[Signature]</i>		

	Signiert von	Laminger Barbara
	Zertifikat	CN=Laminger Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-26T11:10:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-26T17:17:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Krotzer Robert
	Zertifikat	CN=Krotzer Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-29T14:12:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: A5 – 046543/2017/0023

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.10.2024 über den „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ (GraFo).

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002) festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wird beschlossen:

I. Präambel

Der „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ (GraFo) ist eine finanzielle Qualifizierungsförderung für berufstätige Grazer:innen mit niedrigem Einkommen bzw. Haushaltseinkommen.

Auf die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Richtlinie wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel umgesetzt.

§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ein Antrag kann von Personen

1. zwischen 18 und 64 Jahren,
2. die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Graz haben,
3. deren Einkommen bzw. Haushaltseinkommen § 5 Abs 3 dieser Richtlinie entspricht und
4. die der **Zielgruppe I oder II** gemäß § 2 dieser Richtlinie zuzuordnen sind,

gestellt werden.

§ 2 Zielgruppe

(1) Zur **Zielgruppe I** zählen

1. unselbstständig Erwerbstätige mit geringem Einkommen,

2. Erwerbstätige, die im Bezug von Sozialunterstützung sind, oder
3. selbstständig Erwerbstätige mit geringem Einkommen (inkl. freie Dienstnehmer).

(2) Zur **Zielgruppe II** zählen Personen, die

1. in Ausbildung für eine Tätigkeit in der mobilen Pflege sind und bereits eine Einstellungszusage für eine entsprechende Stelle haben oder
2. bereits bei einem Träger im Pflegebereich angestellt sind und in die mobile Pflege wechseln wollen oder
3. eine Zuweisung durch das AMS zur steirischen Pflegestiftung haben.

(3) Die Zuerkennung des Status als „Zielgruppenperson“ iSd. Richtlinie, ist nur gegeben, wenn alle Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind.

§ 3 Nicht förderbare Personen

(1) Nicht förderbare Personen der **Zielgruppe I** sind:

1. Bezieher:innen einer Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension
2. Schüler:innen, Lehrlinge und Student:innen (hauptberuflich)
3. Personen, die beim Arbeitsmarktservice gemeldet sind, sich in Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit befinden oder eine andere Qualifizierungsförderung für die gemäß dieser Richtlinie angesuchte Qualifizierung (beispielsweise vom Arbeitsmarktservice) erhalten
4. Transitarbeitskräfte
5. Mitarbeiter:innen politischer Parteien (Dienstverhältnis zur politischen Partei)

(2) Nicht förderbare Personen der **Zielgruppe II** sind:

1. Bezieher:innen einer Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension
2. Schüler:innen, Lehrlinge und Student:innen (hauptberuflich)
3. Transitarbeitskräfte
4. Mitarbeiter:innen politischer Parteien (Dienstverhältnis zur politischen Partei)

§ 4 Förderzweck und Qualifizierungsziele

(1) Eine Förderung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 und 2 dieser Richtlinie nur gewährt werden, wenn eines der folgenden Qualifizierungsziele verfolgt wird:

1. Sicherung des gegenwärtigen Arbeitsplatzes
2. höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
3. Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
4. höhere Entlohnung
5. Verbesserung der Erwerbssituation bzw. Steigerung der Chancen am Arbeitsmarkt durch
 - a. Verbesserung von Basiskompetenzen (beispielsweise Deutsch- oder Computerkenntnisse)
 - b. Abschluss einer zertifizierten Weiterbildung
 - c. Fachliche Spezialisierung
 - d. Erlangung eines höheren Bildungsabschlusses (z. B. Studienberechtigung)

(2) Förderbare Qualifizierungen (**Personen der Zielgruppe I**, Siehe § 2 Abs 1 dieser Richtlinie): Alle im weitesten Sinn für den Arbeitsmarkt nutzbare Aus- und Weiterbildungen, die nicht ausschließlich oder primär den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz der Antragsteller:innen betreffen, sondern auch bei anderen Arbeitgebern einsetzbar sind. Nicht förderbar sind:

1. Studiengebühren
2. Qualifizierungen, zu deren Kostentragung der Dienstgeber verpflichtet ist
3. Qualifizierungen, für die üblicherweise ein anderes Förderinstrumentarium vorhanden ist (Ausschluss Doppelförderung)
4. Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter
5. Führerscheine der Klassen A und B
6. Kosten, die zusätzlich zu den Qualifizierungskosten anfallen (z.B. Kosten für Hin- und Rückfahrten, Übernachtungen, Kinderbetreuung etc.)

(3) Förderbare Qualifizierungen (**Personen der Zielgruppe II**, Siehe § 2 Abs 2 dieser Richtlinie): Erwerb des Führerscheins der Klasse B (Neuerwerb oder Umschreibung eines ausländischen Führerscheins), sofern der Erwerb nicht ausschließlich dem Privatgebrauch dient.

(4) Die Qualifizierungsmaßnahme muss eine Teilnahmeüberprüfung ermöglichen (**Personen der Zielgruppe I und II**).

(5) Die Qualifizierung muss im Inland bei einem externen, professionellen Bildungsträger stattfinden.

(6) Die Kursteilnahme an der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme wird überprüft und Nachweise über die Absolvierung sind von den Zielgruppenpersonen, denen eine Förderung zuerkannt wurde, zu erbringen.

§ 5 Fördermittel

(1) Die Stadt Graz hat ein umfassendes Einsichts- und Überprüfungsrecht in alle Unterlagen die Abwicklung der Förderung betreffend und ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen, Nachweise, Kopien und Auskünfte vom gemäß § 6 Abs 1 dieser Richtlinie beauftragten Unternehmen zu verlangen.

(2) Die maximalen Gesamtqualifizierungskosten betragen € 7.500,00. Von Weiterbildungen, deren Kosten sich auf mehr als € 7.500,00 belaufen, können Einzelmodule gefördert werden, sofern diese am Arbeitsmarkt selbstständig verwertbar sind.

1. Personen der **Zielgruppe I** können mit einem Betrag von maximal € 3.000,00 gefördert werden.
2. Personen der **Zielgruppe II** können mit einem Betrag von maximal € 1.200,00 gefördert werden.

(3) Förderberechtigt sind, sofern alle weiteren Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt sind, Personen

1. deren Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle für einen Einpersonenhaushalt nach EU-SILC liegt
2. deren Haushaltseinkommen unter der Armutgefährdungsschwelle für den gesamten Haushalt nach EU-SILC liegt, sofern zwischen den Haushaltsangehörigen ein Unterhaltsanspruch gegenüber der Zielgruppenperson iSd § 2 dieser Richtlinie besteht oder es sich bei dem/der Haushaltsangehörigen um den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin der Zielgruppenperson iSd § 2 dieser Richtlinie handelt

zuzüglich eines Betrages, der 10% der Höhe der Armutsgefährdungsschwelle nach § 5 Abs 3 Z 1 bzw. Z 2 dieser Richtlinie entspricht.

(4) Personen der **Zielgruppe I**, die in den vergangenen sieben Jahren bereits eine GraFo-Förderung erhalten haben, können, wenn die maximale Fördersumme im Zuge der Zuerkennung nicht zur Gänze aufgebraucht wurde, in der aktuellen Förderperiode erneut einen Antrag bis zur Erreichung der maximalen Förderungshöhe (Siehe § 5 Abs 2 Z 1 und Z 2 dieser Richtlinie) stellen. Eine erneute Antragstellung ist innerhalb dieser sieben Jahre einmalig pro Person möglich.

(5) Die missbräuchliche Verwendung der Fördermittel führt zur sofortigen Rückforderung der gewährten Fördermittel und zur Sperre einer weiteren Qualifizierungsförderung gemäß dieser Richtlinie.

§ 6 Förderabwicklung

(1) Für die Abwicklung der Förderung gemäß dieser Richtlinie beauftragt die Stadt Graz im Rahmen eines Vergabeverfahrens einen externen Dienstleister. Das Vergabeverfahren wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel durchgeführt. Die Auftragsvergabe ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres befristet.

(2) Das Unternehmen, das mit der Umsetzung beauftragt wird, ist verpflichtet, sich an die Vorgaben gemäß dieser Richtlinie zu halten. Zur genauen Regelung aller Rechte und Pflichten, die zwischen der Stadt Graz und dem beauftragten Unternehmen bestehen, wird ein Vertrag abgeschlossen.

(3) Anträge können ausschließlich bei dem Unternehmen eingebracht werden, das gemäß dieser Richtlinie von der Stadt Graz mit der Umsetzung beauftragt wurde.

(4) Der Antrag auf Zuerkennung einer Förderung muss vor Beginn der jeweiligen Ausbildung oder innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 05.12. eines jeden Jahres gestellt werden. Der Start der Qualifizierungsmaßnahme muss vor dem 15.12. eines jeden Jahres liegen.

(5) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme obliegt dem beauftragten Unternehmen.

§ 7 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie (GZ: A5 – 046543/2017/0023) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.